



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Telefax: +49 6321 99-2900
Email: poststelle@sgdsued.rlp.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

14.3.2022

Betr.: Antrag der Firma Süd-Müll GmbH & Co KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung, Willersinnstraße 1, 67258 Heßheim auf Genehmigung nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage in Heßheim sowie gemäß § 58 WHG für die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus dieser Abwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation – AZ 546-22 He 01/21: 313

Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben ein. Durch das Vorhaben werden Bestimmungen, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, verletzt. Außerdem werden die Umwelt und ihre Bestandteile geschädigt.

I. Formelle Aspekte

Folgende formelle Aspekte sind zu berücksichtigen:

1. Die Bekanntmachung enthält zwar für schriftlich eingereichte Einwendungen die Adresse der Genehmigungsbehörde. Für Einwendungen, die elektronisch eingereicht werden können, ist hingegen keine Email-Adresse angegeben. Dies kann dazu führen, dass potentiell Einwendende von ihrer Einwendung abgehalten werden bzw. ihre Einwendung an die falsche

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR. UNSERE. UMWELT.

Email-Adresse senden. Die Bekanntmachung ist in daher unvollständig und wird in dieser Form gerügt.

2. Es wird **beantragt**, dass seitens der Behörde ein Wortprotokoll des vorgesehenen Erörterungstermins erstellt wird.

3. Es wird die Übermittlung des Protokolls des Erörterungstermins **beantragt**. Sofern möglich, sollte dies in einem üblichen Dateiformat (WORD oder pdf) geschehen.

4. Zudem wird **beantragt**, dass der Genehmigungs- oder Versagensbescheid, sofern er ergeht, übersandt wird. Sofern möglich, sollte dies in einem üblichen Dateiformat (WORD oder pdf) geschehen.

II. Verfahrensart

Die Behörde stellt darauf ab, dass es sich um einen Antrag gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG handelt. Diese Verfahrensart gilt ausschließlich für Anlagen zur Behandlung von Abwässern, die aus Anlagen gemäß § 3 der 4. BImSchV stammen deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt. Dabei handelt es sich um Abwässer aus der potentiell zukünftig errichteten CP-Anlage, die eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ist.

Hinzu kommen im Genehmigungsantrag aufgeführte Deponiesickerwässer aus Deponien i.S.v. § 3 Abs. 27 KrwG (ausgenommen Deponien für Inertabfälle), die die Anforderungen des § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 WHG erfüllen.

Desweiteren werden flüssige Abfälle in die Anlage eingebracht.

Die für das Vorhaben gewählte Art des Genehmigungsverfahrens ist fehlerhaft. So wäre für das Vorhaben eine Zuordnung zu Nr. 8.6.1.1 (G) der 4. BImSchV geboten, die ein öffentliches immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich macht.

In der Anlage werden gefährliche Abfälle biologisch behandelt. Dabei kann die Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen 10 Tonnen oder mehr je Tag betragen.

Gemäß Nr. 3.1.3 des Erläuterungsberichts werden als Kohlenstoffquelle neben primärer Essigsäure flüssige Abfälle zur Verwertung eingesetzt. Neben verbrauchter Essigsäure aus externen Quellen können auch weitere Abfälle, die nicht näher charakterisiert sind, eingesetzt werden. Das in den Antragsunterlagen enthaltene Sicherheitsdatenblatt für Essigsäure beschreibt die Stoffeigenschaften der Abfallsäure nur ungenügend, da es das Produkt Essigsäure beschreibt und keine Aussagen zum Abfall macht. Verbrauchte Essigsäure wird wie andere organische Säuren allerdings dem Abfallschlüssel „06 01 06* – Abfälle aus

anorganisch-chemischen Prozessen – Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren – andere Säuren“ gemäß der Abfallverzeichnis- Verordnung zugeordnet. Dabei handelt es sich um einen gefährlichen Abfall. Auch bei den sonstigen potentiell zum Einsatz kommenden Abfällen kann es sich um gefährliche Abfälle handeln. Die fehlende Angabe der Abfallschlüssel bewirkt bereits eine Unvollständigkeit des Genehmigungsantrags.

Gemäß Nr. 3.1.3 des Erläuterungsberichts dient der flüssige gefährliche Abfall als Kohlenstoffquelle. Dies bedeutet einerseits, dass er zur Behandlung der in die Anlage eingebrachten Sickerwässer dient. Andererseits wird der gefährliche Abfall selbst behandelt. Er ändert seine bisherige chemische Zusammensetzung aufgrund der Umsetzungen durch Bakterien. Reststoffe können so filtriert werden und Abwässer sollen gefahrlos in die Kanalisation eingeleitet werden können. Zudem dient der gefährliche Abfall als Energiequelle. Der Einsatz des gefährlichen Abfalls ist damit eine biologische Behandlung i.S.v. Nr. 8.6.1.1 (G) der 4. BImSchV. Dies ist in Übereinstimmung mit Nr. 1.1 des Erläuterungsberichts, der besagt, dass diese flüssigen Abfälle (gebrauchte Essigsäure) der B-Anlage „zur Aufbereitung“ zugeführt werden.

Selbst wenn eine biologische Behandlung verneint würde, wäre die Behandlungsanlage aufgrund chemischer Reaktionen noch eine Anlage zur chemischen Behandlung i.S.v. Nr. 8.8.1.1 (G) der 4. BImSchV.

Der Betreiber hat eine Mengenbetrachtung der flüssigen Abfälle unterlassen, so dass bereits aus diesem Grund ein Erreichen der Mengenschwelle von 10 Tonnen je Tag möglich ist.

Dies ist in Übereinstimmung mit den Angaben zu Behältern und Pumpen im Erläuterungsbericht. Danach beträgt der Volumenstrom beim „Lagertank Essigsäure“ maximal 2.000 l/h. Das entspricht einer Masse von ca. 2.000 kg/h = 2 Tonnen/h. Die Mengenschwelle von 10 Tonnen pro Tag wäre bereits nach 5 Stunden erreicht.

Damit ist die Anlage Nr. 8.6.1.1 (G) der 4. BImSchV, hilfsweise Nr. 8.8.1.1 (G) der 4. BImSchV zuzuordnen. Dies macht ein öffentliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Es wird daher **beantragt**, das derzeitige wasserrechtliche Genehmigungsverfahren abubrechen oder einen Versagensbescheid zu erlassen.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aus den unter II dieser Einwendung aufgeführten Gründen ist das Vorhaben auch Nr. 8.3.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.

Auch eine Einstufung unter Nr. 8.5 der Anlage 1 des UVPG würde daran nichts ändern. In diesem Fall ist sogar der Tagesdurchsatz unerheblich, so dass nur die mengenunabhängige Behandlung gegeben sein muss. Auch in diesem Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.

IV. BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallbehandlung

Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung sind die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung in Kraft.

Die BVT-Schlussfolgerungen betreffen insbesondere folgende in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte Tätigkeiten: Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 Tonnen pro Tag im Rahmen einer biologischen Behandlung.

Die Antragstellerin bezeichnet ihren Umgang mit gefährlichen Abfällen selbst als Verwertung. Die Mengenschwelle von 10 Tonnen pro Tag ist zudem überschritten. Damit ist das Vorhaben vom Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen umfasst.

Eine systematische Darstellung der Erfüllung der BVT-Schlussfolgerungen ist jedoch nicht ersichtlich. Die Genehmigung ist daher zu versagen.

V. Störfall-Verordnung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb eines bestehenden Betriebsbereichs. Die Antragstellerin verkennt mit ihrer Aussage, dass die Abwasserbehandlungsanlage nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung falle, dass die Anlage – für sich allein betrachtet – nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen muss, sondern lediglich Teil eines Betriebsbereichs i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG sein muss, damit eine Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der Störfall-Verordnung zwingend erforderlich wird.

Die Antragsstellerin führt weiterhin aus: „Das zu behandelnde Abwasser fällt aufgrund seiner Inhaltsstoffe nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.“ Hierfür gibt es keinen Beleg. Vielmehr ist von einer Einstufung gemäß Nr. 1.3.1 (E1) bzw. Nr. 1.3.2 (E2) der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV auszugehen.

Weiterhin führt die Antragstellerin aus, dass die eingesetzten Hilfs- und Einsatzstoffe aufgrund ihrer Gefahreneigenschaften bzw. den Eigenschaften im Zusammenhang mit den verwendeten

Einsatzkonzentrationen nicht in eine der Gefahrenkategorien gemäß der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung eingestuft werden können. Dabei wird auf die beigefügten Sicherheitsdatenblätter verwiesen.

Diese Aussage ist falsch. Folgende Betriebsmittel haben ausweislich der Sicherheitsdatenblätter Gefahrenmerkmale und Einstufungen gemäß der Störfall-Verordnung:

Membrane Clean HC:	H400, H410	E1
Salpetersäure:	H272	P8

Auch ist die Aussage bzgl. der Abfall-Essigsäure nicht nachvollziehbar. Denn das Sicherheitsdatenblatt zu Essigsäure behandelt das reine Produkt. Nicht berücksichtigt ist, dass die Essigsäure als Abfallstoff verunreinigt sein kann. So verweist die Relevanzprüfung zur Ermittlung der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts darauf, dass der Anlagenbetreiber beabsichtigt, als Abfallprodukt deklarierte Essigsäure z.B. aus der Herstellung von Zigarettenfiltern einzusetzen. Aus diesem Grund wird statt WGK 1 für den Reinstoff Essigsäure WGK 3 für die Abfall-Essigsäure angenommen. Wenn dies zu schärferen Einstufungen bei der Wassergefährdungsklasse führt, wäre auch Nr. 1.3.1 (E1) der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung anzusetzen.

Zudem betrachtet die Antragstellerin nicht die in der Anlage anfallenden Abfälle. Zwar gibt sie Abfallschlüssel an, nimmt jedoch keine Einstufung gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung vor. Gemäß Anmerkung 8 des Abschnitts „Mengenschwellen“ in Anhang I der Störfall-Verordnung muss eine derartige Einstufung erfolgen.

Auf der Grundlage der angegebenen Abfallschlüssel und der Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV des MULNV NRW lassen sich folgende Einstufungen vornehmen:

Belebtschlamm	19 08 11*	E1, E2
Beladene Aktivkohle:	15 02 02*	H1, H2, P8, P6a, E1, E2, O1, O2, O3

Damit liegen in der Anlage gefährliche Stoffe gemäß der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung vor.

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich ist daher zu überarbeiten und die Abwasserbehandlungsanlage ist hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten der Störfall-Verordnung zu analysieren.

VI. Unfallverhindernde und auswirkungsbegrenzende Maßnahmen

Selbst wenn die Anlage nicht genehmigungsbedürftig i.S.d. BImSchG wäre, wäre sie genehmigungsbedürftig i.S.v. § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 3 WHG. In der Folge hätte sie die Pflichten der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu erfüllen.

Dies gilt insbesondere für § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 IZÜV, wonach der Genehmigungsantrag die Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen oder, sofern dies nicht möglich ist, zu ihrer Verminderung enthalten muss. Dies ist auch vor dem Hintergrund des § 6 S. 1 Nr. 8 IZÜV zu sehen, gemäß der eine Genehmigung Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs enthalten muss. Damit sind im Genehmigungsantrag nicht nur die Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen im Normalbetrieb sondern auch im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb zu betrachten. Gleichzeitig sind die Maßnahmen zu ihrer Verminderung anzugeben.

Dies ergibt sich auch aus einem weiteren Grund. Gemäß § 60 Abs. 3 S. 4 WHG gelten für die Anlagen, die die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG oder § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 WHG erfüllen, auch die Anforderungen nach § 5 BImSchG entsprechend. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verlangt den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren. Dies betrifft die Immissionsbelastung. Dies kann nicht nur den bestimmungsgemäßen Betrieb, sondern auch den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb betreffen. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die den Stand der Technik betreffenden Maßnahmen. Bei der Bestimmung des Standes der Technik gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG sind insbesondere die in der Anlage zum BImSchG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Nr. 11 der Kriterienliste lautet: „Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern“. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Emissionen durch geeignete Maßnahmen sowie ihre Verminderung bzw. auswirkungsbegrenzende Maßnahmen bereits im Genehmigungsantrag darzustellen.

Dabei ist festzustellen, dass der Begriff des Unfalls oder der „von normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen“ weitergehend ist als der Begriff des Störfalls (§ 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung), da beispielsweise kein gefährlicher Stoff gemäß des Anhangs I der Störfall-Verordnung beteiligt sein muss.

Die unter Nr. 9 des Erläuterungsberichts erwähnten Maßnahmen bzw. der Verweis auf die wasserrechtliche Stellungnahme der GTÜ Anlagensicherheit GmbH sind unzureichend.

So wird auf das WHG und die AwSV als zentrale rechtliche Grundlagen verwiesen. Dabei bestimmt § 62 Abs. 2 WHG, dass Anlagen wie die hier zur Genehmigung beantragte Anlage nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden müssen. Ausreichend sind hier die allgemeinen Regeln der Technik; der Stand der Technik, der wesentlich weitgehender ist als die allgemein anerkannten Regeln der Technik, muss nicht eingehalten werden. Damit werden

bereits bzgl. dieses Aspekts die Maßnahmen zur Unfallverhinderung und Auswirkungsbegrenzung nicht dem oben beschriebenen Anforderungen gerecht.

Zudem werden zwar einzelne Aspekte im Gutachten aufgeführt, es fehlen jedoch eine systematische Gefahrenquellenanalyse und die daraus resultierenden Maßnahmen. Die Beschränkung auf Maßnahmen nach der AwSV ermöglicht zudem keine umfassende Betrachtung der Gefahren und der daraus resultierenden Maßnahmen. So ist z.B. nicht ersichtlich, warum ein Brand von verbrauchter Aktivkohle nicht betrachtet wird. Auch das Versagen von PLT-Einrichtungen und die daraus resultierenden Folgen werden nicht betrachtet. Zudem werden umgebungsbedingte Gefahrenquellen weitgehend unberücksichtigt. Dass die Auffangeinrichtungen für Löschwasser auch für Starkregenereignisse ausreichend dimensioniert sind, ist nicht ersichtlich. Außerdem ist nicht ersichtlich, dass die Anlage gegen Tornados ausgelegt ist und welche Maßnahmen ggf. zur Begrenzung der Auswirkungen ergriffen werden, wenn ein Tornado auf die Anlage trifft.

Es ist daher eine systematische Gefahrenanalyse zu erstellen, die sich nicht alleine auf Aspekte der AwSV bezieht und Bestandteil der neu auszulegenden Unterlagen wird.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Christine Ellermann
(Geschäftsführerin)